

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf Parkflächen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Horgen

1. Zweck

Dieses Dokument regelt die Nutzung der Parkplätze der römisch-katholischen Kirchgemeinde Horgen.

Das Reglement dient der Sicherheit, Ordnung, Barrierefreiheit sowie dem reibungslosen Ablauf von Gottesdiensten, kirchlichen Anlässen und dem täglichen Betrieb.

Das Reglement gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Parkflächen.

2. Parkflächen und Zonen

Der katholischen Kirchgemeinde Horgen stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:

Parkfläche St. Josef Horgen (Burghaldenstrasse 5+7, Horgen)

Zone 1: Tiefgarage Pfarreizentrum (17 Plätze, davon 1 Behindertenplatz)

Zone 2: Aussenparkplatz Pfarreizentrum (5 Plätze, davon 1 Behindertenparkplatz)

Zone 3: Aussenparkplatz Haupteingang Kirche (5 Plätze, davon 1 Behindertenparkplatz)

Parkfläche St. Antonius Hirzel (Feldstrasse 2, Hirzel)

Zone 4: Parkplätze bei der Kirche St. Antonius (15 Plätze, davon 1 in Garage und 2 Behindertenparkplätze)

Der Liegenschaftsverantwortliche führt eine Aufstellung der zugeteilten und nicht zugeteilten Parkplätze.

3. Vermietete Parkplätze

- a) Vermietete Parkplätze werden gesondert markiert.
- b) Mietverträge für Parkplätze müssen durch die Kirchenpflege genehmigt werden. Pro Mietwohnung steht in der Regel ein Parkplatz zur Verfügung.
- c) Der Mieter oder die Mieterin des Parkplatzes erhält einen Parkplatz durch den Liegenschaftsverantwortlichen der Kirchenpflege zugewiesen (in der Regel im hinteren Bereich des Parkhauses).
- d) Sollte ein vermieteter Parkplatz durch ein anderes Auto besetzt sein, ist dies dem zuständigen Hauswart zu melden. Ein selbständiges Aufbieten eines Abschleppdienstes ist untersagt.

4. Parkplätze für Mitarbeitende und Besucher

- a) Für Gottesdienstbesucher bzw. Besucher der Pfarreizentren, des Pfarreisekretariats oder der Mietwohnungen stehen die restlichen Parkplätze für die Dauer des Besuchs zur Verfügung.
- b) Mitarbeitende können ihr Fahrzeug während der Arbeitszeit auf den Besucherparkplätzen parkieren.
- c) Mitarbeitende erhalten keinen zugewiesenen Parkplatz. Sofern die Kapazität vorhanden ist, können Mitarbeitende einen Parkplatz gemäss Abschnitt 3 mieten.

5. Parkgebühren

- a) Besucher parkieren kostenlos.
- b) Angestellte parkieren kostenlos, wenn sie die regulären Besucherparkplätze nutzen.
- c) Für Mieter gelten die vertraglichen Regelungen.

6. Behindertenparkplätze

- a) Es stehen 5 Behindertenparkplätze zur Verfügung; in Horgen pro Zone 1 Platz; auf dem Hirzel 2 Plätze.
- b) Diese sind gesondert markiert.
- c) Sie entsprechen hinsichtlich Abmessungen den geltenden Normen.

7. Sicherheit und Ordnung

- a) Fahrzeuge dürfen keine Behinderung oder Gefährdung für andere Personen oder Fahrzeuge darstellen.
- b) Fahrzeuge sind vollständig innerhalb der markierten Parkfelder abzustellen. Das Übertreten von Fahrzeugen über Parkfeldmarkierungen ist nicht zulässig, da dadurch die Nutzung vorgesehener Verkehrs-, Sicherheits- und Rettungsflächen nicht mehr gewährleistet ist.
- c) Die Benützung der Parkflächen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Fahrgassen, Zufahrten sowie Rettungsflächen sind freizuhalten.
- d) Den Weisungen der Hauswarte und des Liegenschaftsverantwortlichen der Kirchenpflege ist Folge zu leisten.

8. Widerrechtliches Parkieren

Als widerrechtlich gilt insbesondere:

- a) Parkieren auf vermieteten Parkplätzen ohne Erlaubnis der Mietpartei.
- b) Parkieren ausserhalb der Parkfeldmarkierungen.
- c) Blockieren von Zufahrten, Fahrgassen, Durchgängen oder Fluchtwegen.
- d) Nutzung des Parkplatzes ohne Besuch der Kirche, des Pfarreizentrums oder des Pfarreisekretariats.

9. Massnahmen bei Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen kann die katholische Kirchenpflege folgende Massnahmen veranlassen:

- a) Eine mündliche oder schriftliche Abmahnung aussprechen.
- b) Bei Wiederholung oder bei akuter Behinderung das Abschleppen des Fahrzeugs auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters veranlassen.
- c) Das Abschleppen auf Kosten des Fahrzeughalters kann nach 6 Stunden bei Nichterreichen des Fahrzeughalters und bei Vorliegen eines der Punkte 8. a- d von einem Hauswart oder dem Liegenschaftsverantwortlichen der Kirchenpflege veranlasst werden.
- d) Bei Verstössen gegen diese Parkplatzordnung kann die römisch-katholische Kirchgemeinde Horgen Umtriebsgebühren von bis zu CHF 200.- erheben.

- e) Die Umtriebsgebühren werden durch Mitarbeiter des Ressorts Liegenschaften in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege verhängt und in Form von Anbringung eines Infozettels an der Windschutzscheibe kommuniziert.
- f) Ausgesprochene Umtriebsentschädigungen sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen.

10. Parkdauer

- a) Die Parkdauer richtet sich nach dem jeweiligen Nutzungszweck. Besucherinnen und Besucher dürfen ausschliesslich für die Dauer des Gottesdienstes oder der jeweiligen Veranstaltung parkieren. Dauerparkieren auf Besucherparkplätzen ist nicht gestattet.
- b) Mitarbeitende können während der Dauer ihrer Arbeitszeit einen der Besucherparkplätze nutzen.
- c) Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden pro Tag. Mehrtages-Besucher können nach erfolgter Anmeldung beim Leiter Facility Management einen Parkplatz für die vereinbarte Dauer nutzen.

11. Ergänzende Vorschriften für die Nutzung der Parkzone 1 (Tiefgarage St. Josef)

Für die Parkzone 1 (Tiefgarage) gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- a) Beim Befahren der Tiefgarage gilt Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h).
- b) Beim Befahren der Tiefgarage ist das Abblendlicht einzuschalten.
- c) Es ist Rücksicht auf Fussgänger zu nehmen. Diese haben Vortritt.
- d) Die Brand- und Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehruzufahrten, Notausgänge und Fluchtwege dürfen niemals blockiert werden.
- e) Rauchen und offenes Feuer sind strengstens untersagt.
- f) Der Motor ist bei stillstehendem Fahrzeug abzustellen.
- g) Es dürfen auf den Parkplätzen keine Gefahrstoffe gelagert werden. Hierzu zählen brennbare, giftige oder explosive Materialien.
- h) Technische Mängel wie defekte Beleuchtung, verschmutzte Fluchtwege oder Schäden sind zeitnah dem Hauswart zu melden.

12. Haftung

Das Parkieren erfolgt auf eigenes Risiko. Die katholische Kirchgemeinde Horgen übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

13. Hausrecht und privatrechtliche Verwaltung

- a) Die Parkflächen der katholischen Kirchgemeinde Horgen sind privates Eigentum und werden von der Kirchenpflege im Rahmen des Hausrechts verwaltet.
- b) Die Kirchenpflege oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und im Falle von Widerhandlungen entsprechende Massnahmen (wie Abmahnung, Wegweisung, Abschleppen, Umtriebsentschädigungen) anzuordnen.
- c) Mit dem Befahren und Benutzen der Parkflächen anerkennen alle Nutzerinnen und Nutzer diese Parkplatzordnung und die Ausübung des Hausrechts durch die Kirchgemeinde.

14. Änderungen des Reglements

Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege.

15. Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am 15.3.2026 in Kraft.

Für die röm.-katholische Kirchgemeinde Horgen

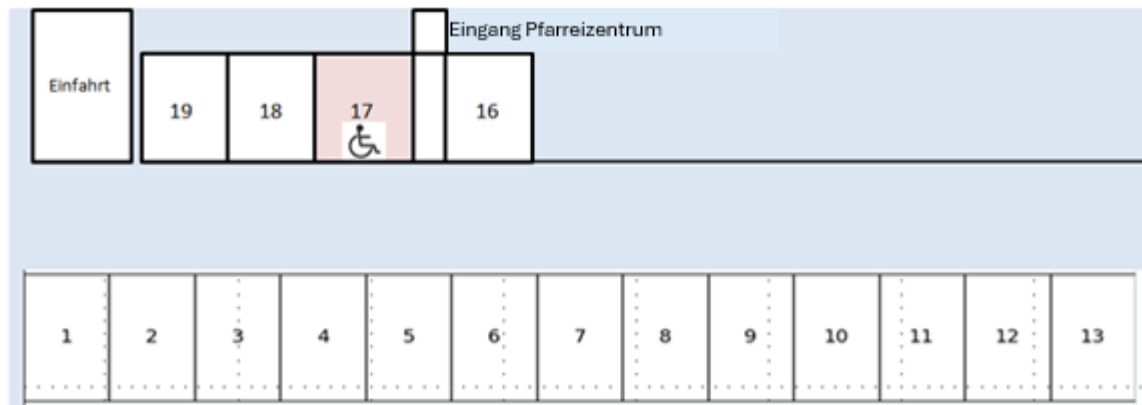
Horgen, 26.2.2026

Roland Rieder
Präsident

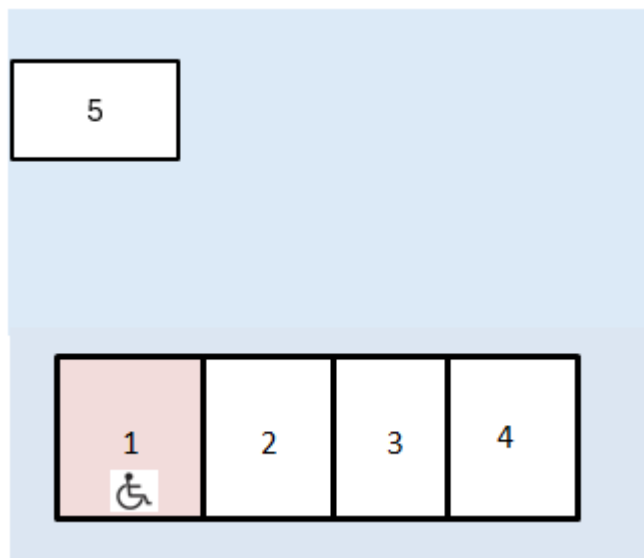
Christoph Zaruba
Ressort Liegenschaften

Anhang: Zonenpläne

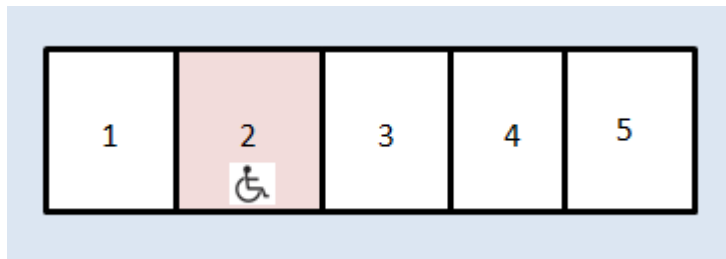
Zone 1: Tiefgarage Pfarreizentrum St. Josef, Horgen



Zone 2: Aussenparkplätze Pfarreizentrum St. Josef, Horgen



Zone 3: Aussenparkplätze Haupteingang Kirche St. Josef, Horgen



Zone 4: Parkplätze St. Antonius, Hirzel

